

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die Erhöhung der Jahresmenge der insgesamt der Bioabfallvergärungsanlage angelieferten Abfälle, für die Erneuerung des Biofilters sowie für den Austausch der Pressen zur Entwässerung des vergorenen Substrats aus den drei Fermentern sowie weiteren Änderungen des Betriebes der Bioabfallvergärungsanlage

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG

Das AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (AVA) betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1800 und 1806 der Gemarkung Lechhausen ein Abfallheizkraftwerk mit einer Schlackenaufbereitungsanlage, einer Umschlags- und Behandlungsanlage, sowie einer Bioabfallvergärungsanlage mit Kompostierung. Die Anlage wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.1991, die Bioabfallvergärungsanlage mit Kompostierung im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG mit Bescheid vom 20.12.2012 genehmigt.

Die AVA Abfallverwertung Augsburg KU hat mit Schreiben vom 17.01.2024 einen Antrag auf Genehmigung für die Änderung der Bioabfallvergärungsanlage gestellt.

Im Wesentlichen umfasst das geplante Vorhaben folgende Bestandteile:

- I. Die Erhöhung der Jahresmenge der insgesamt der Teilanlage zur Behandlung von Bio- und Grünabfällen (Ziff.8.6.2.1 der 4. BImSchV) angelieferten Bio- und Grünabfälle durch Erhöhung der täglichen Durchsatzleistung von 287,7 t/d auf 356,2 t/d, entsprechend einer Jahresmenge der insgesamt angelieferten Bio- und Grünabfälle von max. 130.000 t/a bezogen auf einen Betrieb an 365 d/a. Die Erhöhung der maximalen, innerhalb eines Tages der Teilanlage zur Behandlung von Bio- und Grünabfällen (Ziff.8.6.2.1 der 4. BImSchV) angelieferten Bio- und Grünabfälle auf max. 1.100t/d. Die genehmigte Inputmenge von 105.000t/a in die Fermenter bleibt unverändert bestehen.
- II. Die Erneuerung der Abluftbehandlungsanlage (Säurewäscher und Biofilter) der Teilanlage zur Behandlung von Bio- und Grünabfällen (Ziff. 8.6.2.1 der.4. BImSchV) durch Ersatz des bisher dort eingesetzten Biofilters in offener Bauweise durch einen Biofilter in geschlossener Bauweise mit Abluftbehandlung über einen Säurewäscher und Abluftführung über einen Kamin.
- III. Die Anpassung der Abluftführung / Verrohrung in der Rottehalle an die neue Abluftbehandlungsanlage.
- IV. Die Änderung der Entwässerungseinheiten mit gleichzeitiger Verringerung der Anzahl der Aggregate (von drei Schwingsieben sowie drei Schneckenpressen auf zwei Schneckenpressen) in der Teilanlage zur Behandlung von Bio- und Grünabfällen (Anlagennummer 8.6.2.1, Anlage zur biologischen Behandlung) zur Reduzierung des Feuchtegehalts in der Nachrotte.
- V. Die Änderung der Verladetätigkeit von Gärprodukt flüssig sowie dessen Abfuhr; diese sollen zukünftig auch zur Nachtzeit erfolgen, wobei von 22 Uhr bis 6 Uhr maximal ein Fahrzeug pro Stunde Gärflüssigkeit verlädt und abtransportiert.
- VI. Die Erhöhung der Durchsatzleistung der Teilanlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Ziff. 8.13 der 4. BImSchV) von 21.100 t/a auf ca. 40.000 t/a für flüssige Gärreste.

- VII. Die Anpassung der Aufbereitungsleistung der Teilanlage (Nr. 1.16 der 4. BImSchV) zur Aufbereitung von Biogas an die betriebstechnischen Anforderungen: Die erzeugte Biogasmenge wird auf 9,50 Mio. Nm³/a erhöht.
- VIII. Die eingesetzten Mengen folgender Hilfsstoffe werden an die betriebstechnischen Anforderungen angepasst:
- Schwefelsäure 96% techn.: Erhöhung von 3,4 kg/h auf 13 kg/h, entsprechend ca. 114 t/a;
 - FeCl₂: Erhöhung von 12 kg/h auf 23 kg/h, entsprechend ca. 200 t/a;
 - Aktivkohle: Erhöhung von 10,2 kg/h auf 23 kg/h, entsprechend ca. 200 t/a.

Bei dem Abfallheizkraftwerk der AVA Abfallverwertung Augsburg KU handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 (BImSchG) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV, genehmigt mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.1991 GZ:820-8744.07/30. Die nach UVPG einzustufende Anlage besteht aus verschiedenen Anlagenteilen, die die Nummern 8.1.1.2 (Müllheizkraftwerk) und 8.4.1.1 (Bioabfallvergärung, von der Änderung nicht betroffen) gemäß Anlage 1 des UVPG erfüllen. Eine UVP wurde bislang nicht durchgeführt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG hat die Regierung von Schwaben als zuständige Behörde (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 b) BayImSchG) festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Der zu ändernde Anlagenteil ist eingestuft in Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 „A“: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag.

Die überschlägige Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung der Regierung von Schwaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG festgelegten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

Im Ergebnis sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu besorgen. Maßgebend waren dabei Merkmale und Standort des Gesamtvorhabens sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Die Merkmale des Vorhabens und deren mögliche Auswirkungen führen nach Auffassung der Regierung insgesamt nicht zur Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter, welche in § 2 Abs. 1 UVPG genannt sind. Das Vorhaben kann sich auf die Staub- und Lärmimmissionen sowie die Schutzgüter Luft, Mensch, Boden und Landschaftsbild auswirken; relevante Auswirkungen auf andere Schutzgüter des BImSchG sind nicht zu erwarten.

Die berechnete maximale gesamte Zusatzbelastung für PM₁₀ von ca. 2,7 µg/m³ (bisher genehmigt zzgl. Änderung) für die als Gewerbegebiet eingeordneten Immissionsorte ist als geringe Zusatzbelastung ohne erhebliche nachteilige Umweltauswirkung zu werten. Hintergrund für diese Einschätzung ist, dass für die beantragte Änderung eine maximale Immissionszusatzbelastung unter 0,6 µg/m³ abgeschätzt wird und diese damit deutlich unter der irrelevanten Zusatzbelastung von 1,2 µg/m³ liegt.

Die berechnete maximale gesamte Zusatzbelastung durch Staubdeposition von ca. 0,025 g/(m² x d) (bisher genehmigt zzgl. Änderung) für die als Gewerbegebiet eingeordneten Immissionsorte ist aufgrund fachlicher Beurteilung ebenso als geringe Zusatzbelastung ohne erhebliche nachteilige

Umweltauswirkung zu werten. Hintergrund für diese Einschätzung ist, dass für das Änderungsvorhaben eine maximale Deposition unter $5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ abgeschätzt wird und diese damit deutlich unter der irrelevanten Zusatzbelastung von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ liegt.

Die berechnete gesamte Geruchszusatzbelastung von max. 0,06 der Jahresstunden unterschreitet die nach TA-Luft einzuhaltenen Gesamtbelastung von 0,15. Durch das Änderungsvorhaben tritt insbesondere aufgrund der nun vorhandenen Ableitung der Abgase des Biofilters über einen 25 m hohen Kamin eine deutliche Reduzierung der Geruchsstundenhäufigkeiten (vormals 14 %, Immissionsprognose des Jahres 2021) um ca. 8 % auf. Somit hat das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern führt zu einer geringeren Geruchszusatzbelastung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft hat.

Im Bereich des Gefahrenschutzes ergeben sich durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Bzgl. des Lärmschutzes ist festzustellen, dass, da die bisher sich ergebenden reduzierten Immissionsrichtwerte (red. IRW) für den Gesamtbetrieb der AVA Abfallverwertung Augsburg KU die Immissionsrichtwerte der TA Lärm deutlich unterschreiten, kann das Änderungsvorhaben mit einem geringen Anteil am schalltechnischen Gesamtbetrieb bei Einhaltung der sich ergebenden reduzierten Immissionsrichtwerte (Gesamtbetrieb) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Am Anlagenstandort finden sich größtenteils versiegelte Flächen. Die beantragte Änderung bedingt keine geänderte Bodennutzung oder Neuversiegelung am Anlagenstandort.

Innerhalb des Beurteilungsgebiets befindet sich kein Natura 2000-Gebiet, sowie kein FFH-Gebiet. Eine Betroffenheit von stickstoffsensiblen Pflanzen oder Biotopen laut Anhang 9 der TA Luft im Einwirkungsbereich ist nicht gegeben, zudem werden die Grenzwerte der TA Luft für Stickoxide von $0,3 \text{ mg}/\text{m}^3$ unterschritten.

Die Änderungen befinden sich vollständig innerhalb der bereits industriell genutzten Flächen. Durch die zusätzliche Flächenbeanspruchung wird das Landschaftsbild in dem erheblich vorbelasteten Gebiet nur unwesentlich verschlechtert.

Es ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und das Schutzgut Landschaftsbild. Anhaltspunkte für eine mögliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und kulturelles Erbe sind nicht gegeben.

Somit besteht – unter Berücksichtigung der Merkmale und des Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen – im vorliegenden Fall kein Besorgnispotenzial für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, so dass im Rahmen des für die geplante Änderungsmaßnahme eingeleiteten Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.



Nähere Informationen können bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingeholt werden.

Augsburg, den 03.04.2024
Regierung von Schwaben

Eva Braun
Leitende Regierungsdirektorin

—

—

—